

solcher Aussprachen mit dem Verteidiger setzen kann. Im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Verhafteten auf die Hauptverhandlung muß der Leiter der Untersuchungshaftanstalt z. B. auch darüber entscheiden, ob eine zugewiesene Arbeit möglicherweise zu beenden ist oder ob eine zeitweilige Freistellung von der Arbeit ausreicht, um dem Verhafteten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Wahrnehmung seines Rechts auf Verteidigung einzuräumen.<sup>35</sup>

Die ausreichende Zeit zum Vertrautmachen mit den Prozeßdokumenten und zur Vorbereitung auf die Hauptverhandlung ist einem Verhafteten auch dann zu gewähren, wenn durch das Gericht gemäß § 184 Abs. 5 StPO angeordnet wurde, Anklageschrift und Eröffnungsbeschluß dem Angeklagten nicht zuzustellen. In einem derartigen Fall macht es sich erforderlich, die Kenntnisnahme des Inhalts der Prozeßdokumente vom Verhafteten unter Angabe des Zeitpunkts schriftlich bestätigen zu lassen und diese Bestätigung dem Gericht umgehend zu übersenden. Bedient sich der Verhaftete eines Verteidigers, so ist in den vorgenannten Fällen darauf zu achten, daß eine Einsichtnahme des Verteidigers in die Prozeßdokumente nur innerhalb der UHA gestattet ist.

Der Vorsitzende des Gerichts kann dem Verhafteten gestatten, sich in Vorbereitung auf die Hauptverhandlung schriftliche Aufzeichnungen sowohl anhand der Prozeßdokumente als auch anhand seines eigenen Erinnerungsvermögens zu machen. Nach Abschluß dieser Aufzeichnungen sind sie vom Verhafteten abzuverlangen, in der UHA aufzubewahren und erst am Tage der Hauptverhandlung an den Verhafteten wieder auszuhändigen.

Die Hauptverhandlung schließt im Fall einer Verurteilung mit der Urteilsverkündung. Damit ist das erstinstanzlich von einem Kreis- oder Bezirksgericht gefällte Urteil jedoch noch nicht rechtskräftig. Vielmehr hat der Verhaftete innerhalb von 7 Tagen noch weitere Möglichkeiten, seine Interessen zu vertreten und sich zu verteidigen; insbesondere trifft das dann zu, wenn es seinerseits Einwände gegen das Urteil oder die Prozeßführung gibt. Damit der Verhaftete dieses Recht auch wahrnehmen kann, wird ihm unmittelbar nach Urteilsverkündung eine Ausfertigung des Urteils zugestellt, die er bis zum Eintritt der Rechtskraft im Besitz haben darf. Die Urteilsausfertigung kann er seinem Verteidiger aushändigen, damit dieser als Bevollmächtigter des Verhafteten in den infrage kommenden Fällen Berufung einlegen kann.

Wurde durch das Gericht gemäß § 184 Abs. 5 StPO angeordnet, daß das Urteil dem Verhafteten nicht zuzustellen, sondern nur zur Kenntnis zu bringen ist, muß durch die UHA gewährleistet werden, daß der Verhaftete innerhalb der 7 Tage nach Urteilsverkündung ausreichend Zeit und Gelegenheit — auf Wunsch sogar mehrfach —